

Das Verhältnis von staatlichem und kirchlichem Recht

von

RAin Dr. Beate Paintner

22. September 2013

Rechtsanwälte Paintner PartG
Bischof-Sailer-Platz 420
84028 Landshut
Tel.: +49 871 9311142
<http://www.ra-paintner.de>

Inhaltsverzeichnis

I.	Einführung	1
II.	Kirchenrecht nach katholischem Verständnis	1
	1. Die <i>societas perfecta</i> Lehre	1
	2. Das neue Modell nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil	2
III.	Kirchenrecht nach evangelischem Verständnis	4
IV.	Kirchenrecht aus staatlicher Sicht	6
V.	Rechtsquellen	7
	1. Staatliches Recht	8
	2. Staatskirchenverträge	10
	3. Katholisches Kirchenrecht	11
	a) Universalrecht	11
	b) Partikularrecht	12
	c) Statuarrecht	13
	4. Evangelisches Kirchenrecht	13
	a) Übergeordnetes Recht	13
	b) Partikularrecht	14
VI.	Normatives Verhältnis der Rechtsquellen	14
	1. Staatskirchenverträge in der weltlichen und kirchlichen Rechtsordnung	15
	2. Staatliches Recht und das Recht des CIC	16
	3. Staatliches Recht und das Recht der EKD	18
VII.	Christen als Normadressaten zweier Rechtsordnungen	18
VIII.	Schlußbemerkung	20
	Literaturverzeichnis	I

I. Einführung

Kirche und Staat stehen sich als zwei Institutionen gegenüber, denen beiden das Recht zukommt, Gesetzgeber zu sein und die dieses auch für sich in Anspruch nehmen. Wenngleich die Trennung von Staat und Kirche heute unbestritten ist, ergeben sich doch Fragen zu dem Verhältnis beider und zu dem Verhältnis der Rechtsordnungen zueinander. So lassen sich manche Rechtsmaterien nicht eindeutig der einen oder der anderen Institution zuordnen, die Kirche nimmt als Rechtsperson am weltlichen Rechtsverkehr teil und nicht zuletzt sind die Mitglieder der Kirchen auch immer Bürger des Staates und damit beiden Rechtsordnungen unterworfen. Mit der vorliegenden Arbeit soll das Verhältnis von kirchlichem und staatlichem Recht und damit einhergehend auch das Verhältnis von Kirche und Staat zueinander untersucht werden. In den Blick genommen werden die Rechtsordnungen der römisch-katholischen Kirche und der Evangelischen Kirche Deutschlands als Repräsentanten der größten Glaubensgemeinschaft in Deutschland. Zu Beginn werden die philosophisch-theologischen Grundlagen des Kirchenrechts, sowie das Verhältnis der Kirche zum Staat aus Sicht der jeweiligen Kirche dargestellt. Im Anschluss folgt die staatliche Sichtweise dieses Verhältnisses.

Im zweiten Teil werden die Rechtsquellen des Kirchenrechts sowie die des Staatskirchenrechts und als Bindeglied die Staatskirchenverträge aufgezeigt, um sodann untersuchen zu können, wie sich diese normativ zueinander verhalten. Abschließend werden die Konsequenzen für den Christen, der auch Bürger des Staates ist, in den Blick genommen.

II. Kirchenrecht nach katholischem Verständnis

Die Begründung für ein eigenes Kirchenrecht hat sich im Laufe der Zeit geändert. Insbesondere in Folge des Zweiten Vatikanischen Konzils wurde die Forderung laut, eine theologische Begründung für das unbestreitbar existente Kirchenrecht zu finden. Im Folgenden werden die unterschiedlichen Begründungsansätze und das Verhältnis von Staat und Kirche aus katholischer Sicht aufgezeigt.

1. Die *societas perfecta* Lehre

Bis zum Zweiten Vatikanischen Konzil wurde das Verhältnis von Kirche und Staat nach katholischem Verständnis im Rahmen des sogenannten *Ius Publicum Ecclesiasticum* bestimmt.¹ Zentrale Lehre war die Vorstellung der Kirche als *societas perfec-*

¹ Die Lehre wurde von römischen Kanonisten des 19. Jahrhunderts entwickelt, um die Kirche

ta, d. h. einer dem Staat vergleichbaren, vollkommenen Gesellschaft.² Diese Lehre besteht aus zwei Komponenten: Die erste Komponente bezeichnet den institutionellen Charakter der Kirche. Staat und Kirche sind zwei souveräne, gleichberechtigte und unabhängige, mit anderen Worten rechtlich vollkommene Gesellschaften. Die Kirche hat demzufolge ebenso wie der Staat das Recht zu eigener Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung.³ Da sie ihre Befugnisse nicht vom Staat ableitet, verbietet sich auch jegliche Einmischung des Staates in die innerkirchlichen Angelegenheiten.⁴ Die zweite Komponente bezieht sich auf das innerkirchliche Bild. Aus dem Recht der Kirche zu Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung ergibt sich eine innerkirchliche Hierarchie und daraus resultierend die Weihe- und Jurisdiktionsgewalt.⁵

Sowohl dem Staat als auch der Kirche kommt damit auf ihrem jeweiligen Gebiet die höchste Souveränität zu. Freilich ergeben sich aber auch Überschneidungen beider Gebiete. Die Forderungen beider Gewalten sind somit aufeinander abzustimmen und zum Ausgleich zu bringen.

2. Das neue Modell nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil

Das Zweite Vatikanische Konzil hat kein eigenes Dokument zur Bestimmung des Verhältnisses von Staat und Kirche hervorgebracht. Aus den entstandenen Dokumenten läßt sich jedoch die Sichtweise des Konzils zu diesem Verhältnis herauslesen.⁶ Für das Kirchenrecht wurde seither eine mehr theologische Begründung gesucht.⁷ Damit verbunden war eine Abkehr von der Vorstellung der Kirche als vollkommener

aus der Umklammerung des Staates zu lösen. Puza, R. Das Verhältnis von Kirche und Staat aus katholischer Sicht. Tübingen, 2010 Rn. 23; Erdö, P. und Gerosa, L. Theologie des kanonischen Rechts: Ein systematisch-historischer Versuch. Band 1, Münster: Lit, 1999 S. 48 ff; Listl, J. in: Kasper, W. und a. Lexikon für Theologie und Kirche, Sonderausgabe. 3. Auflage. Freiburg i.Br., 2006 Band 5, *Ius publicum ecclesiasticum*, S. 699 f.

² Die Kirche ist eine vollkommene Gesellschaft, weil sie rechtlich verfaßt ist, einen letzten Zweck verfolgt und ihr alle Mittel eigen sind, diesen Zweck zu verwirklichen; Göbel, G. Das Verhältnis von Kirche und Staat nach dem Codex Iuris Canonici des Jahres 1983: Univ., Diss.–Freiburg (Breisgau), 1992. Band 21, Berlin: Duncker & Humblot, 1993 S. 36; Pirson, D. Universalität und Partikularität der Kirche; München: Claudius Verlag, 1965 S. 237.

³ Wiedenhofer S. in: Kasper, W. und a. (2006), a. a. O. Band 9, *Societas Perfecta*, S. 682.

⁴ Puza, R. Katholisches Kirchenrecht. Band 1395, Heidelberg: Müller, 1986 S. 82 f.

⁵ Puza, R. (1986), a. a. O. S. 83.

⁶ Listl, J.; Isensee, J. und Rübner, W. (Hrsg.) Kirche im freiheitlichen Staat/1. Berlin: Duncker & Humblot, 1996 S. 970.

⁷ Die Lehre von der Kirche als *societas perfecta* lieferte eine eher praktische, philosophische und soziologische Begründung für die Existenz von Kirchenrecht: „ubi societas ibi ius“ - Wo sich Menschen zusammenschließen bildet sich Recht. Eine theologische Begründung für das Kirchenrecht gab sie dagegen nicht. Müller, L. Kirchenrecht – analoges Recht?: Über den Rechtscharakter der kirchlichen Rechtsordnung: Univ., Diss.–München, 1990. Band 6, Dissertationen/ Kanonistische Reihe, Münchener Universitätschriften Katholisch-Theologische Fakultät, St. Ottilien: EOS-Verl., 1991 S. 2 ff.

Gesellschaft.⁸ Die Kirche wurde eher als Mysterium⁹ gesehen; als *communio*¹⁰ und damit als Gemeinschaft aller Gläubigen, in der der einzelne an seiner jeweiligen Stelle in die Gemeinschaft des hierarchisch gegliederten Volk Gottes inkorporiert ist.¹¹ Nach den Lehren des Konzils besteht die Kirche aus zwei Elementen, einem menschlichen und einem göttlichen.¹² Um dies faßbar zu machen, orientierte man sich an Bildern, wie dem Bild der Kirche als Volk Gottes und betonte die Andersartigkeit der Kirche gegenüber dem Staat. Kirche versteht sich hier als Heilsgemeinschaft.¹³ Das Kirchenrecht soll die Kirche im Sinne des Konzils in der Welt verwirklichen helfen.¹⁴ Christus hat seine Kirche an seinem Heilsauftrag beteiligt und ihr die Aufgabe anvertraut, zu lehren, zu heiligen und zu leiten. Zweck des Kirchenrechts ist es somit nicht, den Glauben, die Gnade, die Charismen und die Liebe der Gläubigen zu ersetzen, sondern es soll der kirchlichen Gemeinschaft eine Ordnung geben, die diesen Vorrang einräumt und das Leben der Menschen in der Kirche erleichtert.¹⁵ Die Kirche nimmt Freiheit und damit auch Religionsfreiheit für sich in Anspruch, gewährt die individuelle Freiheit aber auch allen Menschen.¹⁶ Sie bekennt sich somit zur Religionsfreiheit als einem Prinzip, das in der Würde des Menschen und in der Offenbarung Gottes begründet ist.¹⁷ Aus dem Prinzip der Religionsfreiheit, das auch der Staat anerkennt, folgt, dass die Kirche das Recht hat, ihre Angelegenheiten selbst zu regeln. Weil aber viele Menschen beiden Gemeinschaften angehören, wird zu deren Wohl eine strikte Trennung von Staat und Kirche abgelehnt und vielmehr eine Kooperation angestrebt. Für das Kirchenrecht folgt daraus, dass es sich auf den

⁸ Aymans, W. in: Kasper, W. und a. (2006), a. a. O. Band 5, Kirche VI, S. 1478.

⁹ „Die mit hierarchischen Organen ausgestattete Gesellschaft und der geheimnisvolle Leib Christi, die sichtbare Versammlung und die geistliche Gemeinschaft, die irdische Kirche und die mit himmlischen Gaben beschenkte Kirche sind nicht als zwei verschiedene Größen zu betrachten, sondern bilden eine einzige komplexe Wirklichkeit, die aus menschlichen und göttlichen Elementen zusammenwächst. Deshalb ist sie in einer nicht unbedeutenden Analogie dem Mysterium des fleischgewordenen Wortes ähnlich.“; *Lumen Gentium* 8,1 zitiert nach: Rahner, K. und Vorgrimler, H. *Kleines Konzilskompendium - Sämtliche Texte des Zweiten Vatikanums*. 29. Auflage. Freiburg i.Br.: Herder, 1966.

¹⁰ Der Begriff des Mysteriums erfasst nicht vollständig den Charakter der Kirche in rechtlicher Hinsicht, weshalb auf den Begriff *communio* zurückgegriffen wurde. Dieser ist ein rechtlich relevanter Begriff und damit fassbarer als der Begriff des Mysteriums; vgl.: Aymans, W. in: Kasper, W. und a. (2006), a. a. O. Band 5, Kirche VI, S. 1478.

¹¹ Listl, J.; Isensee, J. und Rübner, W. (Hrsg.) (1996), a. a. O. S. 1063; Puza, R. (1986) *Katholisches Kirchenrecht*, a. a. O. S. 85.

¹² LG 8,1, zitiert nach: Rahner, K. und Vorgrimler, H. (1966), a. a. O.

¹³ Listl, J.; Isensee, J. und Rübner, W. (Hrsg.) (1996), a. a. O. S. 980; Puza, R. (1986) *Katholisches Kirchenrecht*, a. a. O. S. 85.

¹⁴ Wall, H. de und Muckel, S. *Kirchenrecht: Ein Studienbuch*. München: Beck, 2009 S. 99 Rn. 15.

¹⁵ Apostolische Konstitution „*Sacrae disciplinae leges*“; zitiert nach der Übersetzung des CIC der Deutschen Bischofskonferenz, Verlag Butzon & Bercker, Kevelaer, 5. Auflage 2001, S. XVII.

¹⁶ *Dignitatis humanae* II, 13, zitiert nach: Rahner, K. und Vorgrimler, H. (1966), a. a. O.

¹⁷ *Dignitatis humanae* I 2. II 12., zitiert nach: Rahner, K. und Vorgrimler, H. (1966), a. a. O.; Puza, R. (1986) *Katholisches Kirchenrecht*, a. a. O. S. 90; Listl, J.; Isensee, J. und Rübner, W. (Hrsg.) (1996), a. a. O. S. 972.

innerkirchlichen Bereich zurückgezogen hat und nicht mehr für sich beansprucht, im weltlichen Bereich gegenüber dem staatlichen Recht Vorrang zu genießen.¹⁸

Das katholische Kirchenrecht speist sich aus verschiedenen Quellen. Rechtssetzung kann durch Gott selbst, den Menschen in der Funktion des kirchlichen Gesetzgebers oder durch den kirchlichen Gesetzgeber gebilligte Gewohnheit von Menschen geschehen.¹⁹ Göttliches Recht wird untergliedert in Naturrecht (*ius divinum naturale*) und positives göttliches Recht (*ius divinum positivum*).²⁰ Vom Naturrecht umfasst sind die Rechte, die der Mensch vom Schöpfer selbst erhalten hat und die unverlierbar sind. Diese Rechte sind unabhängig vom jeweiligen Kulturkreis und Glauben überzeitlich gültig. Dazu gehören etwa das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit.²¹ Das positive göttliche Recht entspringt der christlichen Offenbarung, also dem in der Heiligen Schrift überlieferten Wort Gottes.²² Diese Rechte ergeben sich nicht ohne weiteres aus der menschlichen Vernunft und müssen deshalb im Kontext der gesellschaftlichen Umstände konkretisiert werden.²³

Festzuhalten bleibt nach beiden Begründungsansätzen, dass die Kirche das Recht hat, ihre Angelegenheiten selbst zu regeln und zu verwalten. Wo sich die Wirkungskreise von Staat und Kirche berühren, muss ein Ausgleich idealerweise in Vertragsform gefunden werden.

III. Kirchenrecht nach evangelischem Verständnis

Nach evangelischem Verständnis ist die Kirche die Gemeinschaft derer, die das Evangelium hören und daran glauben. Eine bestimmte Organisationsform oder Hierarchie ist damit nicht verbunden.²⁴ Als Gegenstand rechtlicher Regelungen kommt sie nach dieser Definition nicht in Betracht, da es den Menschen nicht möglich ist, zu erkennen, wer zu den wahrhaft Glaubenden gehört und die Kirche deshalb rein geistlichen Charakter hat.²⁵ Nach den vielbeachteten und vieldiskutierten Thesen

¹⁸ Puza, R. (2010) Puza 2010 – Das Verhältnis von Kirche und Staat aus katholischer Sicht, a. a. O. Rn. 44, 45.

¹⁹ Weigand, R. in: Kasper, W. und a. (2006), a. a. O. Band 6, Kirchenrecht IV, S. 43; Listl, J.; Isensee, J. und Rübner, W. (Hrsg.) (1996), a. a. O. S. 1067; Wall, H. de und Muckel, S. (2009), a. a. O. S. 100 Rn. 19.

²⁰ Freitag, J. in: Kasper, W. und a. (2006), a. a. O. Band 5, *Ius divinum - Ius humanum I*, S.698.

²¹ Wall, H. de und Muckel, S. (2009), a. a. O. S. 101 Rn. 21.

²² Freitag, J. in: Kasper, W. und a. (2006), a. a. O. Band 5, *Ius divinum - Ius humanum I*, S. 698.

²³ Aymans, W. in: Kasper, W. und a. (2006), a. a. O. Band 5, *Ius divinum - Ius humanum II*, S.699.

²⁴ Kühn, U in: Kasper, W. und a. (2006), a. a. O. Band 5, Kirche IV im evangelischen Verständnis, S. 1474.

von Rudolf Sohm steht denn auch das Kirchenrecht mit dem Wesen der Kirche in Widerspruch.²⁶ Daraus ergab sich für die evangelische Kirche die Problematik, dass sie sich vollständig dem weltlichen Recht und der staatlichen Gewalt unterwarf.

Kirche ist aber eben auch eine Bezeichnung für eine konkrete Gemeinschaft von Menschen – nämlich derer, die sich zum Hören des Evangeliums zusammenfinden. Diese Gemeinschaft, die sich im Hören des Evangeliums und in der Spendung der Sakramente manifestiert, bedarf einer gewissen Organisation und entsprechender Regeln – kurz gesagt: des Rechts. Versteht man Kirche in diesem Sinne, so muss man der These vom Widerspruch zwischen Kirche und Recht eine Absage erteilen.²⁷ Damit verbunden ist, dass die evangelische Kirche nicht eindeutig von einem dualistischen Rechtsbegriff ausgeht. Prinzipiell unterscheidet sich das evangelische Kirchenrecht nicht von übrigen menschlichen Recht. Bedeutendster Unterschied ist, dass sich Kirchenrecht nicht mit Zwang durchsetzen läßt.²⁸

Die evangelische Kirche ist außerdem keine homogene Gemeinschaft unter einer Leitung, weshalb es „die Kirche“ nur im geistlichen Sinne gibt. Nach evangelischem Verständnis widerspricht die Gruppierung in unterschiedliche Kirchen nicht der prinzipiellen geistlichen Einheit der Kirche.²⁹ Evangelisches Kirchenrecht ist demzufolge immer partikulares Recht für eine bestimmte Kirche.

Das Verhältnis zum Staat bestimmt sich nach der Zwei Reiche- zwei Regimenten-Lehre. Das Reich der Kirche wird allein durch das Wort Gottes regiert, weiterer weltlicher Regelungen bedarf es nicht. Das weltliche Reich wird vom Staat regiert. Der weltlichen Obrigkeit bedarf es, weil die Menschen nicht alle wahre Christen sind, die ein friedliches Miteinander pflegen. Um die Ordnung in der Welt herzustellen, ist das weltliche Regiment von Gott eingesetzt worden.³⁰ Konsequenz dieser Lehre ist, dass die Kirche nicht ohne weltliches Regiment auskommt und sich dem weltlichen Recht unterwirft. Gleichzeitig ist der Christ nach dieser Lehre aufgefordert, die weltliche Ordnung im christlichen Sinne zu gestalten. Aber auch innerhalb der Kirche gibt es Menschen, die nicht zu den wahrhaft Glaubenden gehören. Deshalb bedarf es auch

²⁵ Wall, H. de und Muckel, S. (2009), a. a. O. S. 219 Rn. 5.

²⁶ Sohm, R. Kirchenrecht/1; Die geschichtlichen Grundlagen. 1892 S. 1.

²⁷ So auch die heute herrschende Lehre; vgl. vertiefend: Wall, H. de und Muckel, S. (2009), a. a. O. S. 219 Rn. 6.

²⁸ Bock, W. Das für alle geltende Gesetz und die kirchliche Selbstbestimmung – Eine verfassungsrechtliche Untersuchung am Beispiel des Amtsrechts der evangelischen Kirchen. Tübingen: Mohr Siebeck, 1996 S. 9 f.

²⁹ Entscheidend ist, ob das Evangelium ordnungsgemäß verkündet wird und die von Jesus Christus gestifteten Heilszeichen (Sakramente) ordnungsgemäß verwaltet werden. Vgl.: „Kirchengemeinschaft nach evangelischem Verständnis“: <http://www.ekd.de/EKD-Texte/44637.html>

³⁰ Vgl. vertiefend zur Rechtstheologie Luthers: Böckenförde, E.-W. Geschichte der Rechts- und Staatsphilosophie - Antike und Mittelalter. Tübingen: Mohr Siebeck, 2002 S. 384 ff.

des (weltlichen) Rechts innerhalb der Kirche - mithin des Kirchenrechts.³¹

Anders als die katholische Kirche kennt die evangelische Kirche kein unmittelbar geltendes göttliches Recht.³² Kirchenrecht ist damit immer menschliches Recht, das sich allerdings auf die Heilige Schrift als Grundlage beruft. Da aber nach dem Verständnis der Reformatoren die Heilige Schrift keine normative Aussage über das den Christen gebotene Verhalten macht, wirkt sie nicht als unmittelbare Rechtsquelle, sondern lediglich als Erkenntnisquelle.³³ Eine weitere Erkenntnisquelle für das evangelische Kirchenrecht sind die Bekenntnisse der einzelnen Kirchen. Das Bekenntnis hat zum einen integrierende Funktion, da es den Anknüpfungspunkt für die Mitgliedschaft in der Kirche bildet und deshalb die Reichweite des jeweiligen Kirchenrechts bestimmt. Es dient aber darüber hinaus auch als Maßstab für die Auslegung des Kirchenrechts. Das Kirchenrecht soll dem Verkündigungsauftrag der Kirche dienen. Das Bekenntnis umschreibt diesen Auftrag, weshalb es dem Kirchenrecht als Grundlage und Grenze dient.³⁴

IV. Kirchenrecht aus staatlicher Sicht

Aus staatlicher Sicht ist die Verhältnisbestimmung einfacher: Der Staat unterwirft die Religionsgemeinschaften seiner Ordnungsgewalt; Wirkungs- und Entfaltungsmöglichkeiten sowie die Organisation der Religion geschehen innerhalb der staatlichen Rechtsordnungen. Kirchen und Religionsgemeinschaften sind damit innerstaatliche, dem Staat ein- und zugeordnete gesellschaftliche Verbände. Ob sie selbst den Anspruch erheben, ihr Verhältnis zum Staat aus eigenem Recht zu bestimmen, ist aus staatlicher Sicht unerheblich.³⁵ Ebenso kommt die Definitionskompetenz dem Staat zu, das heißt der Staat bestimmt nach seinen rechtlichen Vorgaben und im Zweifel durch seine Gerichte, welche Gemeinschaft Religionsgemeinschaft ist.³⁶ Bei dieser Definitionskompetenz ist er jedoch auch in gewissem Maße auf das Selbstverständnis der Kirchen angewiesen. In konkreten Fällen orientieren sich also Gerichte und auch die Exekutiv- und Legislativorgane letztlich sowohl hinsichtlich der Reichweite des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts als auch hinsichtlich der Bestimmung

³¹ Wall, H. de und Muckel, S. (2009), a. a. O. S. 221 ff.

³² Ius divinum wird zwar als im Evangelium offenbar gewordener Wille Gottes anerkannt, ihm wird jedoch der Normcharakter abgesprochen; vgl. vertiefend: Bock, W. (1996), a. a. O. S. 13 ff.; Honecker, M. Evangelisches Kirchenrecht - Eine Einführung in die theologischen Grundlagen. Band 109, Bensheimer Hefte, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 2009 S. 87 ff.

³³ Pirson, D. in: Kasper, W. und a. (2006), a. a. O. Band 6, Kirchenrecht VII, S. 50.

³⁴ Bock, W. (1996), a. a. O. S. 5 f.; Wall, H. de und Muckel, S. (2009), a. a. O. S. 229 Rn. 24.

³⁵ Koriöth in: Maunz, T. et al. Grundgesetz: Kommentar. München: Beck, 1958 Art. 140 Rn. 16.

³⁶ Mückl, S. Das Verhältnis von Staat und Kirche in Deutschland. Freiburg i. Br.: Nomok@non-Webdokument S. 7.

des objektiven Schutzbereichs der Religionsfreiheit am Selbstverständnis der jeweiligen Religionsgemeinschaft. Seitens der Kirche reicht aber nicht die bloße Behauptung eine Angelegenheit sei eine innerkirchliche oder ein bestimmtes Verhalten sei religiös geleitet; zumindest muss die Kirche hier schlüssig vortragen und erforderlichenfalls beweisen.³⁷

Diese Sichtweise verhindert freilich nicht, dass der Staat den Kirchen eine besondere Stellung zubilligt, indem er mit ihnen Verträge schließt oder sie zu Körperschaften öffentlichen Rechts macht. Letztlich ist der Staat sogar gehalten, die Kirchen und Religionsgemeinschaften anders zu behandeln als andere gesellschaftliche Gruppierungen. Die Kirchen machen durch ihr Handeln vom Grundrecht der Religionsfreiheit Gebrauch. Dieses Grundrecht zieht dem Staat in besonderer Weise eine Grenze, da er ein säkularer Staat und auf weltliche Aufgaben beschränkt ist. Ihm ist es deshalb verwehrt, das Religiöse zu ordnen und zu gestalten. Dieser geistliche Teil der menschlichen Existenz ist den Kirchen überlassen, weshalb es gerechtfertigt ist, diese nicht allein am Maßstab des staatlichen Verbandsrechts zu messen.³⁸ Dennoch bleiben sie trotz ihres Körperschaftsstatus Teil der Gesellschaft. Der Staat kann jedoch in die innere Organisation der Kirche auch nach seinem Selbstverständnis nicht eingreifen, da er säkular und neutral sein muss. Der Staat darf den Kirchen somit keine Binnenstruktur vorschreiben und etwa zur Annahme eines demokratischen Organisationsmodells zwingen.³⁹ Im Gegenzug kann der Staat jedoch erwarten, dass die Kirchen wie alle anderen Gruppierungen auch die tragenden Strukturprinzipien für seinen Bereich anerkennen.⁴⁰ Zusammenfassen läßt sich das Verhältnis nach E. Wolf folgendermaßen: „Staat und Kirche lassen sich im Recht und geben einander Recht.“⁴¹

V. Rechtsquellen

Um das Verhältnis von staatlichem zu kirchlichem Recht zu klären, sind zunächst die Rechtsquellen aufzuzeigen. Hinsichtlich des staatlichen Rechts wird hier nur ein kurzer Überblick über die verfassungsrechtlichen Grundlagen gegeben. Als Bindeglied

³⁷ Zusammenfassend zu diesem Problemkomplex: Isak, A. Das Selbstverständnis der Kirchen und Religionsgemeinschaften und seine Bedeutung für die Auslegung staatlichen Rechts. Band 24, Staatskirchenrechtliche Abhandlungen, Berlin: Duncker & Humblot, 1994 S. 316 ff.

³⁸ Link, C. Aufgaben und Stellung der Kirche im freiheitlichen Verfassungsstaat und in der pluralistischen Gesellschaft. In Rees, W. (Hrsg.) Recht in Kirche und Staat Joseph Listl zum 75. Geburtstag. Berlin: Duncker & Humblot, 2004 S. 707 f.

³⁹ Mückl, S. (), a. a. O. S. 14 unter Verweis auf: *BVerfG* BVerfGE 83, 341 (357) – ; *BVerfG* BVerfGE 102, 370 (394 f.) – ; *BVerwG* BVerwGE 105, 117 (124) – .

⁴⁰ Mückl, S. (), a. a. O. unter Verweis auf: *BVerfG* BVerfGE 102, 370 (392) – .

⁴¹ Wolf, E. Ordnung der Kirche; Lehr- und Handbuch des Kirchenrechts auf ökumenischer Basis. Frankfurt am Main: Klostermann, 1960 S. 148.

zwischen staatlichem und kirchlichem Recht werden sodann die Staatskirchenverträge untersucht. Hinsichtlich des katholischen Kirchenrechts wird nur das Recht der lateinischen Kirche untersucht. Das evangelische Kirchenrecht wird am Beispiel des Rechts der EKD als umfassendste Organisation evangelischer Konfessionen dargestellt.

1. Staatliches Recht

Grundlegend wird das Verhältnis von Staat und Kirche in den Art. 136, 137, 138, 139, 141 der Weimarer Reichsverfassung, die über Art. 140 ins Grundgesetz inkorporiert sind, und Art. 4 GG geregelt.⁴² Neben der Religionsfreiheit ist das in den Weimarer Kirchenartikeln verankerte Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften (Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 WRV) die verfassungsrechtliche Grundlage für das partikulare Kirchenrecht in Deutschland. Den Kirchen wird darin garantiert, ihre Angelegenheiten selbst zu ordnen. Damit wird die gesamte innerkirchliche Rechtssetzung in eigenen Angelegenheiten verfassungsrechtlich geschützt. Die Garantie der Selbstbestimmung beinhaltet, dass nach subjektiven Kriterien beurteilt wird, was eigene Angelegenheiten der Kirche sind. Alle Versuche eine objektive Bestimmung des Begriffs zu treffen, gelten als gescheitert.⁴³ Die Kirchen bestimmen daher selbst, was zu ihren Angelegenheiten zählt und sind frei von jeglicher staatlicher Aufsicht oder Bevormundung. Auch im Hinblick auf ihre weltlichen Güter darf die Kirche daher eigene Regeln schaffen, ohne einer staatlichen Genehmigung zu bedürfen.⁴⁴

Die Ausübung des Selbstbestimmungsrechts steht allerdings unter dem Vorbehalt des für alle geltenden Gesetzes. Für alle geltende Gesetze im Sinne des Art. 137 WRV sind allgemeine Gesetze, die sich nicht speziell gegen Religionsgemeinschaften oder ihr Selbstbestimmungsrecht richten. Prinzipiell sind damit alle staatlichen Gesetze geeignet, das Selbstbestimmungsrecht einzuschränken. Der Gesetzgeber ist aber nicht ermächtigt, das Recht der Religionsgemeinschaften in beliebiger Weise

⁴² Zur Entstehungsgeschichte der Inkorporation vgl.: Badura in: Listl, J. und Pirson, D. Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland: Band 1. 2. Auflage. Berlin: Duncker & Humblot, 1994 S.236; zur aktuellen Bedeutung der staatskirchenrechtlichen Gewährleistungen im GG: Link, C. Staat und Kirche in der neueren deutschen Geschichte: Fünf Abhandlungen. 2000 S. 169 ff.

⁴³ Vgl. vertiefend Wall, H. de und Muckel, S. (2009), a. a. O. § 11 Rn. 4.; zu den veralteten Unterscheidungskriterien vgl. Loewenich, U. v. Das Kirchenvermögensverwaltungsrecht der katholischen Kirche in den Kirchengemeinden Nordrhein-Westfalens; vom Kulturkampfgesetz zur kirchlich übernommenen Norm. Bonn, 1993 S. 228 ff.

⁴⁴ Zum Selbstbestimmungsrecht der Kirchen vgl. vertiefend Hesse in Listl, J. und Pirson, D. (1994), a. a. O. S. 521 ff. mit weiteren Nachweisen., Winter, J. Staatskirchenrecht der Bundesrepublik Deutschland: Eine Einführung mit kirchenrechtlichen Exkursen. 2008 S. 167 ff.

einzuschränken.⁴⁵ Im Wesentlichen dieselben Garantien finden sich in den Landesverfassungen.⁴⁶

Auf einfach-gesetzlicher Ebene finden sich wenige Gesetze, die explizit die Kirchen betreffen. Freilich haben Zivilgesetze oder auch Vorschriften etwa im Bereich des Denkmalschutzes auch Auswirkungen auf die Kirchen. Die Gesetzgebungstätigkeit im Hinblick auf einseitig nur die Kirchen betreffende Bestimmungen sind zugunsten einer einvernehmlichen Regelung zurückgetreten. Lediglich im Steuerrecht und im Kirchenaustrittsrecht finden sich noch staatliche Regeln.⁴⁷ Mit Inkrafttreten der Weimarer Reichsverfassung verlor der Staat zunehmend seinen Einfluss auf die Verwaltung der Kirchen.⁴⁸ Eine Besonderheit ist jedoch das preußische Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24.07.1924. Dieses greift unstreitig in die Organisationsfreiheit der Kirchen ein und gewährt dem Staat Mitwirkungs- und Aufsichtsrechte und war somit schon zu weimarer Zeiten verfassungswidrig.⁴⁹ Dennoch wird es in Nordrhein-Westfalen weiterhin angewendet, weil die katholische Kirche sich mit diesem Gesetz arrangiert hat und es sich deshalb in der Praxis bewährt.

⁴⁵ Vgl. zur Schranke des für alle geltenden Gesetzes vertiefend: Winter, J. (2008), a. a. O. S. 180 ff.

⁴⁶ In den Ländern deren Verfassung aus der Zeit vor 1949 stammen, sind die Regelungen an die der Weimarer Reichsverfassung angelehnt. (Bayern, Bremen, Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland; vgl. Badura in Listl, J. und Pirson, D. (1994), a. a. O. S. 245 f.) Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg, Mecklenburg-Vorpommern und Thüringen haben die Bestimmungen des Art. 140 GG ausdrücklich zum Bestandteil ihrer Verfassung gemacht und damit auch die Weimarer Kirchenartikel ausdrücklich einbezogen. (Art. 22 VerfNRW; Art. 5 VerfBaWü, Art. 9 I VerfMV, Art. 40 VerfThür.) Daneben haben diese Länder eigenständige staatskirchenrechtliche Regelungen aufgenommen und die Fortgeltung der bestehenden Staatskirchenverträge anerkannt. Sachsen-Anhalt und Brandenburg rezipieren den Text des Art. 137 III WRV mit einigen Änderungen. Fuchs, C. Das Staatskirchenrecht der neuen Bundesländer: Univ., Diss.–Tübingen, 1996. 1999 S. 68. Die sächsische Landesverfassung enthält eine eigene Regelung zur Stellung der Kirchen- und Religionsgemeinschaften (Art. 109 II, 2). Der Wortlaut weicht von dem des Art. 137 III WRV ab, garantiert aber letztlich auch die Selbstverwaltung der Kirchen. (Zu den Abweichungen von der WRV vgl. Fuchs, C. (1999), a. a. O. S.72 ff.) Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Hamburg beschränken sich auf ein Organisationsstatut und haben keine eigenen staatskirchenrechtlichen Regelungen getroffen. (Badura in Listl, J. und Pirson, D. (1994), a. a. O. S. 247.) Ebensovienig enthält die Landesverfassung von Berlin eine ausdrückliche Regelung. Ausführlich zu den Bestimmungen in den Landesverfassungen: Campenhausen, A. von und Wall, H. de Staatskirchenrecht: Eine systematische Darstellung des Religionsverfassungsrechts in Deutschland und Europa; ein Studienbuch. 2006 S. 41 ff.

⁴⁷ Campenhausen, A. von und Wall, H. de (2006), a. a. O. S. 50.

⁴⁸ Zu der geschichtlichen Entwicklung vgl.: Grichting, M. Das Verfügungsrecht über das Kirchenvermögen auf den Ebenen von Diözese und Pfarrei: Univ., Habil.-Schr.–München, 2006. 2007 VI 6.

⁴⁹ Althaus, R. 75 Jahre preussisches Kirchengesetz – Bewährung trotz verfassungsrechtlicher Bedenken. Theologie und Glaube, [2000], Nr. 90.

2. Staatskirchenverträge

Maßgebende Normen des deutschen Staatskirchenrechts finden sich in erster Linie neben den verfassungsrechtlichen Grundentscheidungen und den einfachen Gesetzen im Vertragsrecht.⁵⁰ Als Kirchenverträge bezeichnet man Verträge zwischen der Kirche und einem Staat (Nationalstaat oder Gliedstaat). Der Begriff Konkordat ist Verträgen zwischen dem Heiligen Stuhl und einem Staatsoberhaupt vorbehalten;⁵¹ Von Diözesanbischöfen im Rahmen ihrer Gesetzgebungskompetenz geschlossene Verträge bezeichnet man als Bischofsvertrag. Für die Verträge der evangelischen Kirche hat sich der Begriff Kirchenvertrag durchgesetzt.⁵²

Die Rechtsnatur der Konkordate ist eine zweifache: Zunächst einmal sind Konkordate völkerrechtliche Verträge.⁵³ Gleichzeitig wird das Konkordat zu staatlichem Recht und zum innerkirchlichen Partikularrecht. Die Umsetzung auf staatlicher Seite erfolgt in der Regel durch Erlass eines Umsetzungsgesetzes.⁵⁴ Für den kirchlichen Bereich ist die Veröffentlichung im kirchlichen Amtsblatt notwendig. Verträge mit der evangelischen Kirche (ebenso Verträge eines katholischen Bistums mit dem Bund oder einem Land) können naturgemäß keinen völkerrechtlichen Verträge sein, sie sind deshalb Staatsverträge.⁵⁵

Derzeit gelten in Deutschland auf Bundesebene das Konkordat mit dem Deutschen Reich vom 20. Juli 1933 mit dem dazugehörigen Ausführungsgesetz sowie auf Landesebene Verträge zwischen den Bundesländern und dem Heiligen Stuhl oder den im jeweiligen Land beheimateten Bistümern. Seit der Wiedervereinigung gilt das Reichskonkordat und in weiten Teilen auch das Preußenkonkordat (soweit es räumlich auch vorher in den Gebieten galt) auch in den neuen Bundesländern.⁵⁶

⁵⁰ Zur Geschichte des Kirchenvertragsrechts vgl.: Hollerbach in: Listl, J. und Pirson, D. (1994), a. a. O. S. 254 ff.; zu den neueren Entwicklungen: Hermes, C. Konkordate im vereinigten Deutschland: Univ., Diss.–Tübingen, 2008. 2009.

⁵¹ Hollerbach in Listl, J. und Pirson, D. (1994), a. a. O. S. 254.

⁵² Eine Liste der derzeit geltenden Verträge findet sich unter: http://www.bmi.bund.de/cln_174/SharedDocs/Standardartikel/DE/Themen/PolitikGesellschaft/KircheReligion/Vertraege_mit_der_katholischen_Kirche.html?nn=268184 (Stand: 18.05.2010); http://www.bmi.bund.de/cln_183/SharedDocs/Standardartikel/DE/Themen/PolitikGesellschaft/KircheReligion/Vertraege_mit_den_evangelischen_Landeskirchen.html?nn=268184 (Stand: 18.05.2010)

⁵³ Zur heute herrschenden Vertragstheorie und entsprechenden Gegenansichten vgl.: Hollerbach in: Listl, J. und Pirson, D. (1994), a. a. O. S. 272 ff.; Wengenroth, D. Die Rechtsnatur der Staatskirchenverträge und ihr Rang im staatlichen Recht: Univ., Diss.–Bochum, 2000. 1. Auflage. Berlin: VWF Verl. für Wiss. und Forschung, 2001.

⁵⁴ Vertragsunterzeichnung, Zustimmung des Parlaments, Verkündung im Gesetzblatt, Ratifikation; vgl. Wall, H. de und Muckel, S. (2009), a. a. O. § 15 Rn. 4 f.

⁵⁵ Koriath in: Maunz, T. et al. (1958), a. a. O. Art. 140 Rn. 23.

⁵⁶ Zur Fortgeltung der Konkordate vgl.: Fuchs, C. (1999), a. a. O. A II. S. 14 ff.; Depenbrock Fortgeltung des Reichskonkordats und des Preußenkonkordats in den neuen Bundesländern. NVwZ, [1992] S. 736 ff.; Vulpius Zur Fortgeltung des Preußenkonkordats in den neuen Bundesländern. NVwZ, [1994] S. 40 ff.; letztlich kann dahinstehen, ob die Verträge Art. 11 des

Zusätzlich schlossen die meisten neuen Bundesländer Verträge mit den auf ihrem Landesgebiet beheimateten Bistümern oder mit dem Heiligen Stuhl.⁵⁷ Als Vorbild für die Verträge nach 1949 gelten die sogenannten Loccumer Verträge der Evangelischen Landeskirche mit dem Land Niedersachsen vom 19. März 1955.⁵⁸

Zweck der Kirchenverträge ist es, die Verhältnisse zwischen Staat und Kirche einvernehmlich zu regeln. Die Selbstverwaltungsgarantie wird durch die Verträge konkretisiert. Wesentliche Regelungspunkte sind die Garantie der Glaubensfreiheit, der Freiheit der kirchlichen Verkündigung, der Ämter- und Organisationsfreiheit sowie der kirchlichen Vermögensverwaltung. Desweiteren regeln die Verträge die Angelegenheiten in denen Staat und Kirche zusammenarbeiten müssen (res mixtae). Schließlich regeln die Verträge den Bereich der Staatsleistungen an die Kirchen.⁵⁹

3. Katholisches Kirchenrecht

Das Recht der lateinischen Kirche besteht im Wesentlichen aus den im Codex Iuris Canonici (CIC) kodifizierten universalrechtlichen Regelungen. Darüber hinaus ist das außerhalb des CIC geregelte Universalrecht⁶⁰ zu beachten, das auf nationalstaatlicher Ebene geltende Konkordatsrecht und schließlich das Partikularrecht und das Statuarrecht.

a) Universalrecht

Universalrecht im strengen Sinn sind alle Normen, die für die gesamte Kirche – also sowohl der lateinischen Kirche, als auch der unierten Ostkirchen⁶¹ – gelten. Vorwiegend findet sich das Universalrecht als kodifiziertes Recht im Codex Iuris Canonici (CIC)⁶² von 1983 für die lateinische Kirche und im Codex Canonum Ecclesiarum

Einigungsvertrages unterfallen oder ob sie wiederauflebten, weil sie nie förmlich außer Kraft gesetzt wurden vgl.: Hollerbach in: Listl, J. und Pirson, D. (1994), a. a. O. S. 264.

⁵⁷ Heitmann Der katholische Kirchenvertrag Sachsen. NJW, [1997] S. 1420 ff.; Hermes, C. (2009), a. a. O. zu den Verträgen mit den neuen Bundesländern vgl.: Haering, S. Die Verträge zwischen dem Heiligen Stuhl und den neuen Bundesländern aus den Jahren 1994 bis 1998. Duncker & Humblot S. 761 ff.

⁵⁸ Verträge auf dieser Grundlage: Schleswig Holstein, 23. April 1957; Hessen, 18. Februar 1960; Rheinland- Pfalz, 3. November 1962; Campenhausen, A. von und Wall, H. de (2006), a. a. O. S. 45 f; Mückl, S. (), a. a. O. S. 3.

⁵⁹ Hollerbach in Listl, J. und Pirson, D. (1994), a. a. O. S. 285 ff.

⁶⁰ Zum Begriff des kanonischen Rechts und den Grundlagen des katholischen Kirchenrechts siehe: Wall, H. de und Muckel, S. (2009), a. a. O. 3. Teil.

⁶¹ Auch katholisch-orientalische Kirchen genannt, nicht zu verwechseln mit den orthodoxen Ostkirchen, die nicht dem Papst unterstehen; näher zu den unierten Ostkirchen: Wall, H. de und Muckel, S. (2009), a. a. O. 3. Teil § 16 Rn. 2 mit weiteren Nachweisen.

⁶² Promulgation am 25.01.1983, in Kraft seit 27.11.1983.

Orientalum (CCEO)⁶³ von 1990 für die unierten Ostkirchen.⁶⁴ Gegenstand der vorliegenden Untersuchung ist allein der Rechtskreis der lateinischen Kirche, im Folgenden soll deshalb der Begriff Universalrecht lediglich die Normen der lateinischen Kirche bezeichnen.

Neben dem CIC gibt es weitere universalkirchliche Gesetze und sonstige allgemeine Bestimmungen, die vom heiligen Stuhl erlassen werden,⁶⁵ sowie universales Gewohnheitsrecht.

b) Partikularrecht

Partikularrecht ist das von einer kirchlichen Autorität (in der Regel vom Bischof) für einen bestimmten Kreis von Gläubigen erlassenes Recht, sowie gewohnheitsrechtlich anerkanntes Recht. Nach c. 29 CIC erhalten darüber hinaus auch allgemeine Dekrete Gesetzesrang. Auf untergesetzlicher Ebene gehören außerdem Durchführungsverordnungen nach cc. 33 ff. CIC zum Partikularrecht. Gewohnheiten erlangen nach Maßgabe der cc. 23 ff. CIC Gesetzeskraft.⁶⁶ Partikularrecht gilt entweder für die Gläubigen eines bestimmten Territoriums – etwa einer Diözese – oder als personales Gesetz für einen bestimmten Personenkreis wohnsitzunabhängig. Nur diese Gemeinschaft von Normadressaten kann auch Gewohnheitsrecht erzeugen.

Dem Partikularrecht kommt aufgrund der Subsidiarität des Universalrechts in vermögensrechtlichen Fragen besondere Bedeutung zu. Es soll vor allem auch das weltliche Recht für den kirchlichen Bereich umsetzen und so die Unzulänglichkeiten eines weltweit geltenden Rechts ausgleichen. Die Notwendigkeit einheitlicher übergeordneter Regelungen entfällt damit freilich nicht. Um zu gewährleisten, dass innerhalb eines Nationalstaates einheitliches kirchliches Recht gilt, sind in erster Linie die nationalen Bischofskonferenzen gefragt. Teilweise haben sie die Kompetenz, allgemeine Dekrete zu erlassen im Übrigen sollten sie sich bemühen, ein gemeinsames Vorgehen der Bischöfe herbeizuführen (cc. 447, 455 § 1 CIC).⁶⁷

⁶³ Promulgation am 18.10.1990, in Kraft seit 01.10.1991.

⁶⁴ CIC und CCEO sind allein in der lateinischen Originalfassung rechtsverbindlich. Auch von der Bischofskonferenz genehmigte Übersetzungen sind nicht das Gesetz selbst. Im Folgenden wird dennoch auf die Übersetzung der Deutschen Bischofskonferenz in der lateinisch-deutschen Ausgabe des CIC (Verlag Butzon & Bercker, Kevelaer, 5. Auflage 2001) Bezug genommen.

⁶⁵ Kirchenrecht das nicht in den Gesetzbüchern CIC und CCEO veröffentlicht ist, wird über besondere Publikationsorgane bekannt gemacht. Vorschriften vom Papst und anderen gesamt-kirchlichen Behörden werden in der Regel in den Acta Apostolicae Sedis (AAS) publiziert.

⁶⁶ Die Gewohnheit darf göttlichem Recht nicht widersprechen, nicht ausdrücklich verworfen sein und muss vom Rechtserzeugungswillen der Gemeinschaft getragen sein.

⁶⁷ Heimerl, H., Pree, H. und Primetshofer, B. Handbuch des Vermögensrechts der katholischen Kirche unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsverhältnisse in Bayern und Österreich. 1993 1/A S. 67 f.

In Deutschland wird Partikularrecht – auch solches der deutschen Bischofskonferenz – über die Amtsblätter der Bistümer promulgiert. Ob eine Regelung Gesetzesrang hat, erschließt sich mangels Bezeichnungspflicht in der Regel nicht aus der Veröffentlichung im Amtsblatt. Da auf Diözesanebene aber nur der Bischof Gesetzgebungskompetenz hat, ist die Ausfertigung durch den Bischof sicheres Indiz für den Gesetzescharakter einer Regelung. Über die Promulgation durch den Bischof erlangen auch die oben genannten Konkordate und sonstigen Verträge mit dem Staat den Status eines kirchlichen Partikulargesetzes.

c) Statuarrecht

Statuten sind nach c. 94 CIC Anordnungen die in Personen- oder Sachgesamtheiten erlassen werden und deren Zielsetzung, Verfassung, Leitung und Vorgehensweise bestimmen. Besondere Bedeutung gewinnen Statuten bei privaten und öffentlichen (auch nicht-rechtsfähigen) Vereinigungen. Auch das Eigenrecht der Ordensverbände ist in der Regel Statuarrecht.⁶⁸

4. Evangelisches Kirchenrecht

Im evangelischen Kirchenrecht ist eine Kodifikation, die dem CIC der katholischen Kirche entspricht, unbekannt. Das evangelische Kirchenrecht ist demzufolge Partikularrecht der einzelnen Kirchen. In der EKD sind derzeit 22 Gliedkirchen vereinigt, die jeweils über eine eigene Rechtsordnung verfügen. Schwerpunkt der Kirchengesetze ist das Organisations- und Dienstrecht.⁶⁹

a) Übergeordnetes Recht

Die EKD selbst hat eine Rechtsordnung, die die Organisation dieses Zusammenschlusses regelt. Ebenso gibt es weitere Zusammenschlüsse von Gliedkirchen innerhalb der EKD, die sich wiederum eine eigene Rechtsordnung geben.⁷⁰ In wichtigen Teilbereichen haben diese Zusammenschlüsse vereinheitlichtes Recht gesetzt, zum Teil mit unmittelbarer Wirkung für die Gliedkirchen.⁷¹

⁶⁸ Ausnahmsweise Gesetzesrecht sind beispielsweise Vorschriften klerikaler Ordensinstitute päpstlichen Rechts, die Kraft c. 596 § 2 CIC Gesetzgebungsgewalt haben oder Eigenrecht, das von vornherein Gegenstand päpstlicher oder bischöflicher Gesetzgebung geworden ist.

⁶⁹ Pirson, D. in: Kasper, W. und a. (2006), a. a. O. Band 5, Kirchenrecht VII, S. 50 f.

⁷⁰ Etwa die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands (VELKD) und die Union Evangelischer Kirchen (UEK).

⁷¹ Wall, H. de und Muckel, S. (2009), a. a. O. S. 234; eine umfassende Rechtssammlung findet sich unter: <http://www.kirchenrecht-ekd.de/welcome> (Stand: 15.08.2010)

b) Partikularrecht

An der Spitze der kirchlichen Normenhierarchie stehen die Kirchenverfassungen auch Grundordnungen genannt. Die als Verfassung bezeichneten Gesetze sind oft eher knapp gehalten und auf die Regelung organisatorischer Grundlagen reduziert wohingegen die Grundordnungen Aussagen zum gesamten kirchlichen Leben und dessen theologischen Grundlagen treffen. Hauptzweck der Kirchenverfassungen ist jedoch ähnlich wie die staatliche Verfassung, Regelungen über die Organe, deren Kompetenzen, Rechtssetzung und Rechtsprechung zu treffen. Die Verfassungen gehen dem einfachen Gesetz vor und sind nur schwer abzuändern. In der Regel ist dazu die Zwei-Drittel-Mehrheit der Synode erforderlich.⁷²

Kirchengesetze sind die von einer Synode als dem Gesetzgebungsorgan der Gliedkirche oder auch dem gliedkirchlichen Zusammenschluss erlassenen Regelungen. Sie sind in der Regel abstrakt-generell und haben Wirkung nach außen. Schließlich gibt es untergesetzliche Rechtsquellen in Form von kirchlichen Verordnungen. Das evangelische Kirchenrecht zeichnet sich insgesamt dadurch aus, dass es dem staatlichen in Form und Zustandekommen sehr ähnelt. Dies erklärt sich historisch: Die kirchliche Rechtssetzung war seit dem 16. Jahrhundert ganz unter dem Einfluss der staatlichen Territorialgewalten und wurde vom jeweiligen Landesherrn erlassen. Parallel zur wachsenden Mitsprachemöglichkeit der Parlamente auf Staatsebene entwickelten sich die Synoden als kirchliche Gesetzgebungsorgane.⁷³ Kirchliche Gesetze werden in den jeweiligen Amtsblättern promulgiert und dadurch wirksam.

Eine Besonderheit des evangelischen Kirchenrechts sind die Lebensordnungen. Diese enthalten Regelungen zum gottesdienstlichen Leben und zu den Sakramenten und geben Regeln vor für das Verhalten von kirchlichen Mitarbeitern und Amtsträgern. Sie haben in der Regel keinen rechtlichen Regelungscharakter sondern sind Orientierungshilfen und somit auch nicht mit Zwang durchsetzbar. Pfarrer oder andere kirchliche Mitarbeiter können lediglich bei nachhaltigen Verstößen disziplinarrechtlich oder arbeitsrechtlich belangt werden.⁷⁴

VI. Normatives Verhältnis der Rechtsquellen

Eine Ausprägung des Zusammentreffens von staatlichem und kirchlichem Recht ist bereits oben angesprochen worden: die Konkordate und sonstigen Kirchenverträge. Sie haben zum Ziel das Verhältnis von Staat und Kirche einvernehmlich zu regeln

⁷² Wall, H. de und Muckel, S. (2009), a. a. O. S. 235 Rn. 4 f; eine Liste der Gliedkirchen und ihrer Verfassungen findet sich bei: Wall, H. de und Muckel, S. (2009), a. a. O. S. 231 ff.

⁷³ Wall, H. de und Muckel, S. (2009), a. a. O. S. 237 Rn. 9.

⁷⁴ Wall, H. de und Muckel, S. (2009), a. a. O. S. 240 Rn. 17.

und drücken dadurch den Willen zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit aus.⁷⁵ Hier gilt es zu untersuchen, welche Stellung die Kirchenverträge in den jeweiligen Rechtsordnungen einnehmen.

Vielschichtiger ist das Verhältnis zwischen staatlichen und kirchlichen Gesetzen, das anschließend untersucht werden soll. Die Grundbestimmung findet sich wie oben bereits dargestellt im Verfassungsrecht des Bundes und der Länder. Aufgrund des Schrankenvorbehalts der für alle geltenden allgemeinen Gesetze kann sich die Kirche nicht ihr eigenes Privatrecht schaffen, sondern unterliegt dem staatlichen Zivilrecht und muss es auch gegen sich gelten lassen.⁷⁶ Werden darüber hinaus einfache Gesetze erlassen, die die Selbstbestimmung der Kirchen tangieren, so kommen diese häufig erst zustande, wenn die Kirchen sie begutachtet und zu ihnen Stellung genommen haben. Auch hier zeigt sich die enge Zusammenarbeit zwischen Staat und Kirche.⁷⁷

In diesem Zusammenhang entfalten auch kirchenrechtliche Besonderheiten wie etwa kirchliche Genehmigungsvorbehalte auch im staatlichen Zivilrecht Wirkung. So ist ein Rechtsgeschäft ohne erforderliche Genehmigung auch nach staatlichem Recht schwebend unwirksam, auch wenn das Genehmigungserfordernis auf kirchlichem Recht beruht.⁷⁸

1. Staatskirchenverträge in der weltlichen und kirchlichen Rechtsordnung

Im System der staatlichen Rechtsquellen hängt die Einordnung der Staatskirchenverträge davon ab, ob es eine ausdrückliche Regelung in der Verfassung gibt. So findet sich beispielsweise in Art. 8 VerfBaWü eine Kollisionsnorm, die besagt, dass im Falle eines Konflikts zwischen Vertragsrecht und Verfassung der Vertrag *lex specialis* ist. Wenngleich damit nicht gesagt ist, dass der Vertrag über der Verfassung steht, so ist doch sichergestellt, dass im Zweifel der Vertrag gilt. Gleichzeitig ist damit selbstverständlich gesagt, dass der Vertrag dem einfachen Gesetz vorgeht.⁷⁹ Demgegenüber

⁷⁵ Zu der erfolgreichen Partnerschaft: Steuer-Flieser, D. Partnerschaftliches Zusammenwirken von Staat und Kirche – symbolisiert in Konkordaten mit den neuen Bundesländern. Ludgerus-Verl.

⁷⁶ Pree, H. und Primetshofer, B. Das kirchliche Vermögen, seine Verwaltung und Vertretung: Eine praktische Handreichung. 2007 S. 34.

⁷⁷ Heimerl, H., Pree, H. und Primetshofer, B. (1993), a. a. O. S. 72, Rn. 1/91.

⁷⁸ Ellenberger in Palandt, O. und Bassenge, P. Bürgerliches Gesetzbuch: Mit Nebengesetzen. Band 7, 69. Auflage. München: Beck, 2010 § 134 Rn. 11a unter Verweis auf *BayOBLG* NJW-RR 90, 476 – Eintragung einer kirchlichen Stiftung als Kommanditist bei Fehlen der stiftungsaufsichtlichen Genehmigung; *OLGBraunschweig* NJW-RR 92, 440 – Belastungseintragungen auf kirchlichen Erbbaurechtsgrundstücken.

⁷⁹ Hollerbach in: Listl, J. und Pirson, D. (1994), a. a. O. S. 276.

regeln etwa die Verfassungen von Nordrhein-Westfalen und Hessen, dass Verträge dem einfachen Gesetz vorgehen (Art 23 Abs. 2 VerfNRW, Art. 67 VerfHessen). Im Übrigen gilt die Grundvorstellung, dass Vertrag und Gesetz zwei unterschiedliche Regelungsformen sind und dass ein Kirchenvertrag dem Staat nicht die Befugnis entziehen darf, Regelungsgegenstände durch staatliche Gesetzgebung zu regeln. Der Staat darf somit den Vertrag zwar nicht verletzen, kann es aber Kraft seiner gesetzgeberischen Macht.⁸⁰ Das spätere den Vertrag brechende Gesetz ist dann nach der *lex-posterior*-Regel gültig.⁸¹ Für die Verträge mit der evangelischen Kirche gilt, dass diese den Rang eines einfachen Gesetzes haben und deshalb auch hier die *lex posterior*-Regel greift. Gleichzeitig ist der Staat aber auch an die Verträge gebunden (*pacta sunt servanda*). Der Gesetzgeber bindet sich deshalb mit dem Zustimmungsgesetz zu dem Vertrag auch hier selbst, so dass ihm ein Vertragsbruch durch ein späteres Gesetz verwehrt ist.⁸²

C. 3 CIC bestimmt, dass im Kollisionsfall die konkordatsrechtlichen Bestimmungen denen des CIC vorgehen. Auf diesem Wege kann es auch zu Abweichungen des Partikularrechts einzelner Bistümer von den universalkirchlichen Normen kommen. Sofern diese Regelungen ihren Ursprung im Konkordatsrecht haben, gehen auch sie über c. 3 CIC dem Universalrecht vor.⁸³ Sonstiges nicht im CIC kodifiziertes Universalrecht muss eine Derogation ausdrücklich anordnen. In der Praxis kommt das jedoch nicht vor, da dies konkordats- und damit völkerrechtswidrig wäre. Konkordatsrecht geht außerdem selbstverständlich niederrangigem Partikularrecht vor.

2. Staatliches Recht und das Recht des CIC

Von Seiten der katholischen Kirche ist die Rezeption weltlichen Rechts im kanonischen Recht die bedeutendste Verknüpfung der beiden Rechtskreise. Die Rezeption kann auf zweierlei Weise geschehen. Zum einen bezieht der kirchliche Gesetzgeber weltliches Recht ausdrücklich durch Gesetzgebungsakt in seine Gesetze ein und macht sie damit zu einem Bestandteil seiner eigenen Rechtsordnung.⁸⁴ Zum anderen erfolgt die Rezeption weltlichen Rechts durch Schaffung von Gewohnheitsrecht. Der wesentliche Unterschied zur Rezeption durch Gesetzgebungsakt besteht darin, dass hier die Übernahme des Rechts in der Regel nicht bewusst geschieht. Weder

⁸⁰ Wall, H. de und Muckel, S. (2009), a. a. O. § 15 Rn. 5; Wengenroth, D. (2001), a. a. O. S. 159 ff.

⁸¹ *BVerfGE* 6, 309 (363) – .

⁸² Wengenroth, D. (2001), a. a. O. S. 266.

⁸³ Pree, H. und Primetshofer, B. (2007), a. a. O. S. 19 f.

⁸⁴ Haering, S. *Rezeption weltlichen Rechts im kanonischen Recht: Studien zur kanonischen Rezeption, Anerkennung und Berücksichtigung des weltlichen Rechts im kirchlichen Rechtsbereich aufgrund des Codex iuris canonici von 1983*: Univ., Habil.-Schr.–München, 1996. 1998 Teil I, § 1, III, 2.a).

muss die Absicht vorliegen, kirchliches Gewohnheitsrecht zu schaffen, noch muss notwendigerweise der Wille bestehen gerade weltliches Recht in das kanonische Recht einzuführen.⁸⁵

Der CIC nimmt an vielen Stellen ausdrücklich Bezug auf weltliches Recht und macht es damit zum Bestandteil der kirchlichen Rechtsordnung. Zunächst ist in diesem Zusammenhang die Generalnorm des c. 22 CIC zu nennen. Danach sind weltliche Gesetze, auf die das Recht der Kirche verweist mit denselben Wirkungen einzuhalten, soweit sie nicht dem göttlichen Recht zuwiderlaufen und wenn nicht etwas anderes im kanonischen Recht vorgesehen ist. Entgegen dem Wortlaut der Norm („leges civiles“) umfasst die Formulierung jegliches weltliches Recht, egal aus welcher Quelle es stammt. Einbezogen sind damit nicht nur formelle Gesetze sondern alle objektiven Rechtsnormen. Ebenso weit ist der Begriff des Rechts der Kirche zu verstehen, auch von diesem Begriff sind sämtliche Rechtsnormen universaler und partikularer Art gemeint, die auf weltliches Recht verweisen. Die Einbeziehung des weltlichen Rechts steht allerdings unter dem Schrankenvorbehalt des göttlichen Rechts und des kanonischen Rechts. Die zweite Schranke greift jedoch nur dann, wenn das kanonische Recht eine eigene materielle Regelung enthält, sie schließt damit nicht jegliche Wirksamkeit der staatlichen Norm aus.⁸⁶

Insgesamt nimmt der CIC in 53 Kanones Bezug auf weltliches Recht. Die Bezugnahmen lassen sich in unterschiedlicher Weise kategorisieren. Hier wird auf die Kategorien von Haering⁸⁷ verwiesen, der vier Abstufungen unterscheidet: Die oberste Stufe bildet die kanonische Rezeption weltlichen Rechts, wie sie etwa in der Übernahme des Vertragsrechts zum Ausdruck kommt.⁸⁸ Darüber hinaus enthält der CIC Anweisungen zur Beachtung weltlichen Rechts.⁸⁹ Unterscheiden lassen sich Anweisungen, die die Beachtung weltlichen Rechts explizit vorschreiben und solche, die die Beachtung zwar dringend empfehlen letztlich aber ins Ermessen der Handelnden stellen.⁹⁰ Auf der dritten Stufe der Bezugnahmen auf weltliches Recht steht die Anerkennung desselben in kirchlichen Normen. Die entsprechenden Kanones nehmen Bezug auf Institutionen weltlichen Rechts oder auf weltliche Rechtshandlungen, knüpfen aber kanonische Rechtsfolgen daran oder nehmen zumindest die Existenz

⁸⁵ Haering, S. (1998), a. a. O. Teil I, § 1, III, 2.b).

⁸⁶ Zur Interpretation im Einzelnen vgl.: Haering, S. (1998), a. a. O. Teil II, § 4.; Insbesondere im Vermögensrecht (fünftes Buch des CIC) finden sich besondere Bezugnahmen auf weltliches Recht, so etwa die Regelungen über den Vermögenserwerb durch Ersitzung oder Verjährung (c. 1268 CIC) und die Übernahme des weltlichen Vertragsrechts (c. 1290 CIC).

⁸⁷ Haering, S. (1998), a. a. O. Teil III, § 12; zu den Kategorien anderer Autoren: Teil III, § 13.

⁸⁸ Weitere Stellen: cc. 98 § 2, 197, 1268, 1500, 1714 CIC.

⁸⁹ So müssen Verwalter gemäß c. 1284 § 2, 2° CIC dafür sorgen, dass das Eigentum an dem Kirchenvermögen auf nach weltlichem Recht gültige Weise gesichert wird.

⁹⁰ Zur ersten Gruppe zählt c. 1284 § 2 2° CIC, zur zweiten c. 231 § 2 CIC – Beachtung des Arbeits- und Sozialrechts.

weltlichen Rechts passiv zur Kenntnis.⁹¹ Schließlich bleibt die einfache Erwähnung weltlichen Rechts. Hier wird keinerlei Verbindung zwischen kirchlichem und weltlichem Recht hergestellt, so dass weltliches Recht nicht in kanonisches eingreift.⁹²

3. Staatliches Recht und das Recht der EKD

Die Verhältnisbestimmung hinsichtlich des evangelischen Kirchenrechts ist einfacher, da die evangelische Kirche, in der Form in der sie in der EKD zusammengeschlossen ist, sich nur über das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland erstreckt. Somit gelten auch ihre Gesetze nur für den deutschen Rechtsraum. Bestimmungen, die weltweit gelten wie sie im CIC der katholischen Kirche niedergelegt sind, gibt es nicht, so dass allgemeine Verweisungen auf staatliches Recht unnötig sind. Vielmehr ist es eindeutig, dass da wo unbestreitbar staatliches Recht gilt, weil die Kirche außerhalb ihrer Selbstverwaltungsangelegenheiten handelt, das Recht der Bundesrepublik Deutschland gilt. Wo es zu konkreten Berührungen kommt, können die EKD und ihre Gliedkirchen gezielte Vereinbarungen mit dem Staat treffen.

VII. Christen als Normadressaten zweier Rechtsordnungen

Neben der Stellung der Kirchen als Institutionen im Staat ist auch die Stellung des einzelnen Bürgers als Christ im Staat interessant. Die individuelle Religionsfreiheit ermöglicht es dem Bürger, sich frei für die Mitgliedschaft in einer Kirche zu entscheiden. Er unterwirft sich damit aber auch dem jeweiligen Kirchenrecht. Karl Barth spricht deshalb auch im Hinblick auf das Verhältnis von kirchlichem und staatlichem Recht von zwei konzentrischen Kreisen: einem inneren Kreis der Kirche oder wie er sagt Christengemeinde und einem äußeren Kreis, der Bürgergemeinde – oder auch des Staates. Die Kirche ist danach nicht vom Staat getrennt, aber die Christen leben vom Mittelpunkt beider Kreise – dem Wort Gottes her.⁹³

Nach katholischem Verständnis werden durch kirchliche Gesetze diejenigen verpflichtet, die in der katholischen Kirche getauft oder in sie aufgenommen worden sind, hinreichenden Vernunftgebrauch besitzen und das siebte Lebensjahr vollendet

⁹¹ So wird etwa in c. 1288 CIC die Existenz weltlicher Gerichte anerkannt und eine Koordination der Rechtsordnungen angestrebt.

⁹² C. 492 § 1 CIC verlangt beispielsweise für die Mitgliedschaft im diözesanen Vermögensverwaltungsrat Erfahrung im weltlichen Recht.

⁹³ Nembach, U. Christliches Rechtsverständnis im Gegenüber zum staatlichen Recht. Beiheft des Monatsblatts der Evangelischen Notgemeinschaft in Deutschland e.V. „Erneuerung und Abwehr“, [1988], Nr. 47 S. 12.

haben. Göttliches Recht dagegen bindet alle Menschen egal ob sie getauft sind oder nicht.⁹⁴ Die Folgen eines Gesetzesverstößes können eine Strafe sein, oder schlicht die Nichtigkeit der vorgenommenen Rechtshandlung. Die meisten Verstöße gegen kirchliche Gesetze ziehen jedoch keine Sanktion nach sich.⁹⁵ In der Regel kommt der Christ nicht in eine Konfliktlage zwischen staatlichem und kirchlichem Recht, da beide ganz unterschiedliche Materien regeln. Im katholischen Kirchenrecht gibt es jedoch für den Fall eines Konflikts und zur Sicherung der Einzelfallgerechtigkeit das Rechtsinstitut der Epikie. Unter bestimmten Umständen kann der Gesetzesadressat im Einzelfall eine eigene Gewissensentscheidung darüber treffen, ob er an ein bestimmtes Gesetz gebunden ist oder nicht. Dieses Rechtsinstitut greift nur in außergewöhnlichen Fällen, vor allem aber bei Wegfall des Gesetzeszwecks, Normenkollisionen oder, wenn die Erfüllung des Gesetzes unmöglich ist.⁹⁶ Darüber hinaus bedarf es nach kanonistischer Tradition zur Wirksamkeit von Gesetzen nicht nur der Promulgation sondern auch der Rezeption durch die Kirchenmitglieder. Hier zeigt sich in besonderer Weise die Gestalt der Kirche als *communio*. Die Gläubigen sind demnach keine reinen Befehlsempfänger sondern vielmehr zu einem Miteinander von Gemeinschaft und Gesetzgeber aufgerufen.⁹⁷

Die evangelische Kirche unterscheidet zwischen der Mitgliedschaft in der Kirche Jesu Christi, die durch die Taufe begründet wird und der Mitgliedschaft in einer konkreten rechtlich organisierten Teilkirche. Erstere ist rein geistlich und einer rechtlichen Regelung unzugänglich. Letzere ist, wie die Mitgliedschaft in anderen Vereinigungen, ein Rechtsverhältnis.⁹⁸ Die dem evangelischen Christen obliegenden Pflichten sind vornehmlich organisatorischer Natur – wie etwa die Angabe seines Bekenntnisses bei den staatlichen Behörden. Die an sich gebotene Teilnahme am kirchlichen Leben und die Pflicht zur Übernahme kirchlicher Aufgaben und Ämter ist jedoch nur eine Aufforderung im Sinne einer Soll-Vorschrift.

Die Zugehörigkeit zu beiden oben genannten „Kreisen“ kann jedoch auch zu

⁹⁴ Wall, H. de und Muckel, S. (2009), a. a. O. S. 150.

⁹⁵ Wall, H. de und Muckel, S. (2009), a. a. O. S. 151.

⁹⁶ Das Rechtsinstitut geht zurück auf eine von Aristoteles gefaßte und für die christliche Lehre u.a. von Thomas von Aquin präzierte Tugend. Für den kirchenrechtlichen Bereich bietet sie in Konfliktfällen die ethische Grundlage für sogenannte „pastorale Lösungen“, Virt, G. in: Kasper, W. und a. (2006), a. a. O. Band 3, Epikie, S. 715.

⁹⁷ Müller, L. Der Rechtsbegriff im Kirchenrecht - Zur Abgrenzung von Recht und Moral in der deutschsprachigen Kirchenrechtswissenschaft des 19. und 20. Jahrhunderts: Univ., Habil.-Schr.-München, 1996. Band 52, Münchener Universitätschriften Katholisch-Theologische Fakultät, St. Ottilien: EOS-Verl., 1995 S. 319.

⁹⁸ Haß, M. Der Erwerb der Kirchenmitgliedschaft nach evangelischem und katholischem Kirchenrecht: Eine Untersuchung der staatskirchenrechtlichen, kirchenrechtlichen und rechtstheologischen Bezüge der Kirchenmitgliedschaft. Band 109, Münsterische Beiträge zur Rechtswissenschaft, Berlin: Duncker & Humblot, 1997 S. 81 f.; Wall, H. de und Muckel, S. (2009), a. a. O. S. 245 Rn. 1.

Konflikten führen. Auch wenn das Kirchenrecht nicht mit Zwang durchsetzbar ist und Verstöße nur selten zu Sanktionen führen, so fühlen sich doch viele Christen zumindest moralisch dem Kirchenrecht verpflichtet. Für den „einfachen Christen“ ergeben sich in der Regel nicht viele Problemfelder, da sich Staat und Kirche in enger Kooperation miteinander befinden und bemüht sind, es ihren Mitgliedern einfach zu machen. Berührungspunkte gibt es vor allem im Eherecht oder im Mitgliedschaftsrecht und Steuerrecht. Anders stellt sich die Situation für kirchlich Bedienstete dar. Diese unterwerfen sich in besonderer Weise den kirchlichen Gesetzen. Diesen Bereich näher auszuführen würde an dieser Stelle jedoch den Rahmen der Arbeit sprengen.

VIII. Schlußbemerkung

In Deutschland sind Staat und christliche Kirchen in besonderer Weise bemüht, miteinander zu kooperieren und einvernehmliche Lösungen für sich anbahnende Probleme zu finden. Seit der Zeit des Kulturkampfes haben sich deshalb ein Staat-Kirche-Verhältnis und entsprechende Rechtsordnungen gebildet, die ein Miteinander zum Wohle der Kirchenmitglieder möglich machen. Die Kirchen begreifen den Staat nicht nur als Realität sondern als von Gott gewollt und notwendig für die Menschheit. Insbesondere für die katholische Kirche war dies ein langer Prozess des Ringens mit sich selbst und dem säkularen Staat, der in den Erklärungen des Zweiten Vatikanischen Konzils zur Religionsfreiheit mündete. Religionsgemeinschaften, die in dieser Hinsicht mit den christlichen Kirchen gleichziehen wollen, müssen sich ebenfalls auf diesen Prozess einlassen und ihren Platz im Staat finden.⁹⁹ Von Seiten des Staates sind dafür jedenfalls die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen.

Dass im Hinblick auf beide großen christlichen Kirchen das Miteinander so gut funktioniert, zeigt, wie flexibel das deutsche Staatskirchenrecht ist. Aus ihrem christlichen Grundverständnis heraus sind sich die beiden Kirchen zwar einerseits ähnlich, andererseits divergieren ihre Auffassungen in Bezug auf die Organisation der Kirche und ihr Recht aufgrund historischer und theologischer Unterschiede. Die römisch-katholische Kirche ist als weltumspannende hierarchisch verfasste Kirche gedacht und von der Grundidee her schon nicht auf einen Staat begrenzt. Dementsprechend ist auch ihr Recht für die Verwendung auf der ganzen Welt und im Bereich ganz unterschiedlicher Staaten gedacht. Demgegenüber ist die Evangelische Kirche zumindest in der Form in der sie dem Staat gegenübertritt immer Partikularkirche und kann sich ganz anders auf die Besonderheiten des jeweiligen Staates einstellen. Dennoch sind die Beziehungen zwischen dem Staat und den Kirchen in Deutschland

⁹⁹ So auch Böckenförde, E.-W.: „Die Reinigung des Glaubens“, Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 16.09.2010, S. 32.

ganz ähnlich und gleichermaßen vertrauensvoll. Dass ein vertrauens- und respektvoller Umgang miteinander möglich ist, ganz unabhängig von dem zugrundeliegenden Kirchen- und Rechtsverständnis deutet darauf hin, dass dies auch mit anderen Religionsgemeinschaften zu realisieren ist. Voraussetzung ist jedoch, dass sowohl der Staat als auch die Religionsgemeinschaft den jeweils anderen anerkennen und ihm einen eigenen Wirkungskreis zubilligen.

Literaturverzeichnis

Althaus, R.: 75 Jahre preussisches Kirchenvorstandsgesetz – Bewährung trotz verfassungsrechtlicher Bedenken. *Theologie und Glaube*, [2000], Nr. 90 274–

Bock, W.: Das für alle geltende Gesetz und die kirchliche Selbstbestimmung – Eine verfassungsrechtliche Untersuchung am Beispiel des Amtsrechts der evangelischen Kirchen. Tübingen: Mohr Siebeck, 1996

Böckenförde, E.-W.: Geschichte der Rechts- und Staatsphilosophie - Antike und Mittelalter. Tübingen: Mohr Siebeck, 2002

Campenhausen, A. von und Wall, H. de: Staatskirchenrecht: Eine systematische Darstellung des Religionsverfassungsrechts in Deutschland und Europa; ein Studienbuch. 2006

Depenbrock: Fortgeltung des Reichskonkordats und des Preußenkonkordats in den neuen Bundesländern. *NVwZ*, [1992] 736 ff.

Erdö, P. und Gerosa, L.: Theologie des kanonischen Rechts: Ein systematisch-historischer Versuch. Band 1, Münster: Lit, 1999

Fuchs, C.: Das Staatskirchenrecht der neuen Bundesländer: Univ., Diss.–Tübingen, 1996. 1999

Göbel, G.: Das Verhältnis von Kirche und Staat nach dem Codex Iuris Canonici des Jahres 1983: Univ., Diss.–Freiburg (Breisgau), 1992. Band 21, Berlin: Duncker & Humblot, 1993

Grichting, M.: Das Verfügungsrecht über das Kirchenvermögen auf den Ebenen von Diözese und Pfarrei: Univ., Habil.-Schr.–München, 2006. 2007

Haering, S.: Die Verträge zwischen dem Heiligen Stuhl und den neuen Bundesländern aus den Jahren 1994 bis 1998. Duncker & Humblot 761–794

Haering, S.: Rezeption weltlichen Rechts im kanonischen Recht: Studien zur kanonischen Rezeption, Anerkennung und Berücksichtigung des weltlichen Rechts im kirchlichen Rechtsbereich aufgrund des Codex iuris canonici von 1983: Univ., Habil.-Schr.–München, 1996. 1998

Haß, M.: Der Erwerb der Kirchenmitgliedschaft nach evangelischem und katholischem Kirchenrecht: Eine Untersuchung der staatskirchenrechtlichen, kirchenrechtlichen und rechtstheologischen Bezüge der Kirchenmitgliedschaft. Band 109, Münsterische Beiträge zur Rechtswissenschaft, Berlin: Duncker & Humblot, 1997

Heimerl, H., Pree, H. und Primetshofer, B.: Handbuch des Vermögensrechts der katholischen Kirche unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsverhältnisse in Bayern und Österreich. 1993

Heitmann: Der katholische Kirchenvertrag Sachsen. NJW, [1997] 1420 ff.

Hermes, C.: Konkordate im vereinigten Deutschland: Univ., Diss.–Tübingen, 2008. 2009

Honecker, M.: Evangelisches Kirchenrecht - Eine Einführung in die theologischen Grundlagen. Band 109, Bensheimer Hefte, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 2009

Isak, A.: Das Selbstverständnis der Kirchen und Religionsgemeinschaften und seine Bedeutung für die Auslegung staatlichen Rechts. Band 24, Staatskirchenrechtliche Abhandlungen, Berlin: Duncker & Humblot, 1994

Kasper, W. und a.: Lexikon für Theologie und Kirche, Sonderausgabe. 3. Auflage. Freiburg i.Br., 2006

Link, C.: Staat und Kirche in der neueren deutschen Geschichte: Fünf Abhandlungen. 2000

Link, C.: Aufgaben und Stellung der Kirche im freiheitlichen Verfassungsstaat und in der pluralistischen Gesellschaft. In **Rees, W.** (Hrsg.) Recht in Kirche und Staat Joseph Listl zum 75. Geburtstag. Berlin: Duncker & Humblot, 2004 705–714

Listl, J. und Pirson, D.: Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland: Band 1. 2. Auflage. Berlin: Duncker & Humblot, 1994

Listl, J.; Isensee, J. und Rübner, W. (Hrsg.): Kirche im freiheitlichen Staat/1. Berlin: Duncker & Humblot, 1996

Loewenich, U. v.: Das Kirchenvermögensverwaltungsrecht der katholischen Kirche in den Kirchengemeinden Nordrhein-Westfalens; vom Kulturkampfgesetz zur kirchlich übernommenen Norm. Bonn, 1993

Maunz, T. et al.: Grundgesetz: Kommentar. München: Beck, 1958

Mückl, S.: Das Verhältnis von Staat und Kirche in Deutschland. Freiburg i. Br.: Nomok@non-Webdokument

- Müller, L.:** Kirchenrecht – analoges Recht?: Über den Rechtscharakter der kirchlichen Rechtsordnung: Univ., Diss.–München, 1990. Band 6, Dissertationen/ Kanonistische Reihe, Münchener Universitätschriften Katholisch-Theologische Fakultät, St. Ottilien: EOS-Verl., 1991
- Müller, L.:** Der Rechtsbegriff im Kirchenrecht - Zur Abgrenzung von Recht und Moral in der deutschsprachigen Kirchenrechtswissenschaft des 19. und 20. Jahrhunderts: Univ., Habil.-Schr.–München, 1996. Band 52, Münchener Universitätschriften Katholisch-Theologische Fakultät, St. Ottilien: EOS-Verl., 1995
- Nembach, U.:** Christliches Rechtsverständnis im Gegenüber zum staatlichen Recht. Beiheft des Monatsblatts der Evangelischen Notgemeinschaft in Deutschland e.V. „Erneuerung und Abwehr“, [1988], Nr. 47 12–17
- Palandt, O. und Bassenge, P.:** Bürgerliches Gesetzbuch: Mit Nebengesetzen. Band 7, 69. Auflage. München: Beck, 2010
- Pirson, D.:** Universalität und Partikularität der Kirche;. München: Claudius Verlag, 1965
- Pree, H. und Primetshofer, B.:** Das kirchliche Vermögen, seine Verwaltung und Vertretung: Eine praktische Handreichung. 2007
- Puza, R.:** Katholisches Kirchenrecht. Band 1395, Heidelberg: Müller, 1986
- Puza, R.:** Das Verhältnis von Kirche und Staat aus katholischer Sicht. Tübingen, 2010
- Rahner, K. und Vorgrimler, H.:** Kleines Konzilskompendium - Sämtliche Texte des Zweiten Vatikanums. 29. Auflage. Freiburg i.Br.: Herder, 1966
- Sohm, R.:** Kirchenrecht/1; Die geschichtlichen Grundlagen. 1892
- Steuer-Flieser, D.:** Partnerschaftliches Zusammenwirken von Staat und Kirche – symbolisiert in Konkordaten mit den neuen Bundesländern. Ludgerus-Verl. 195–203
- Vulpus:** Zur Fortgeltung des Preußenkonkordats in den neuen Bundesländern. NVwZ, [1994] 40 ff.
- Wall, H. de und Muckel, S.:** Kirchenrecht: Ein Studienbuch. München: Beck, 2009
- Wengenroth, D.:** Die Rechtsnatur der Staatskirchenverträge und ihr Rang im staatlichen Recht: Univ., Diss.–Bochum, 2000. 1. Auflage. Berlin: VWF Verl. für Wiss. und Forschung, 2001

Winter, J.: Staatskirchenrecht der Bundesrepublik Deutschland: Eine Einführung mit kirchenrechtlichen Exkursen. 2008

Wolf, E.: Ordnung der Kirche; Lehr- und Handbuch des Kirchenrechts auf ökumenischer Basis. Frankfurt am Main: Klostermann, 1960